

Brandenburg

Länderbericht

zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien

sowie

zu Flächen, Planungen und Genehmigungen

für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses

im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2024

Potsdam, den 31. Mai 2024

Verfasst von:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Referat Erneuerbare Energien, Energieeffizienz
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung	4
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	5
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering).....	6
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).....	6
2.2 Ausgewiesene Flächen.....	7
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Land	7
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	7
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität	8
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)	8
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe	8
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe	9
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	10
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land	10
2.4.1 Erteilte Genehmigungen	10
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme	10
2.4.3 Beklagte Genehmigungen	11
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	11
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren	11
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	12
2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	12

Vorwort

Die Energiewende stellt uns vor enorme Herausforderungen in nahezu allen Lebensbereichen. Brandenburg gilt als Modellregion für die Umsetzung der Energiewende, da sich das Land landespolitisch bereits früh für den Ausbau der Erneuerbaren Energien eingesetzt hat. Gleichzeitig spielt die historisch gewachsene konventionelle Energiewirtschaft in Brandenburg eine wichtige Rolle und leistet einen Beitrag für die Versorgungssicherheit. Der tiefgreifende Umbau des Energieversorgungssystems bleibt weiterhin eine zentrale Aufgabe der Gegenwart und Zukunft.

Brandenburg leistet einen bedeutenden Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und unterstützt damit das Ziel der Bundesregierung, die Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen. Angesichts dieses Ziels müssen Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien bundesweit einen höheren Stellenwert erhalten und entsprechend beschleunigt werden.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) für das Jahr 2023 (Datenstand: 19. März 2024; Auswertungszeitraum: Januar 2023 - Dezember 2023).

Daten über Anzahl und Leistung der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2023 in MW

Installierte Leistung in MW EE- Stromerzeugungs- einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Rückbau
Biomasse	488,5	3,2	5,4	2,3
Solare Strahlungsenergie	6.613,4	975,2	976,3	1,1
Windenergie an Land	8.665,7	402,7	430,6	27,9
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	12,4	-	-	-
Wasserkraft	4,7	-	-	-
Deponiegas	20,4	-0,2	0,4	0,6
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2023

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	575	5	9	4
Solare Strahlungsenergie	104.218	34.010	34.198	188
Windenergie an Land	4.059	54	81	27
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	25	-	-	-
Wasserkraft	37	-	-	-
Deponiegas	15	0	2	2
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Mär. 2024) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19. März 2024).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Inklusive Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg sind in der Energiestrategie 2040 (ES 2040) verankert:

- Windenergie
 - 2030: 11,5 GW inst. Leistung; 28,8 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 21 %
 - 2040: 15 GW inst. Leistung; 37,5 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 34 %
 - Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche bis 2032
 - Bis 2040: Regelmäßige Überprüfung eventueller Flächenmehrbedarfe
- Photovoltaik
 - 2030: 18 GW inst. Leistung; 18 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 13 %
 - 2040: 33 GW inst. Leistung; 33 TWh Stromerzeugung; Anteil am PEV: 30 %
- Solarthermie
 - 2030: 159 GWh Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: <1 %
 - 2040: 278 GWh Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: <1 %
- Bioenergie
 - 2030: 22,2 GWh Strom/Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: 16 %

- 2040: 22,2 GWh Strom/Wärmeerzeugung; Anteil am PEV: 20 %
- Geothermie
 - 2030: Einspeisung von 0,8 TWh in die Fernwärmenetze; Anteil am PEV: <1 %
 - 2040: Einspeisung von 1,11 TWh in die Fernwärmenetze; Anteil am PEV: 1 %
- Sonstige (Wasserkraft, Deponie- und Klärgase)
 - 2030: 1 TWh, Anteil am PEV: <1 %
 - 2040: 1,4 TWh, Anteil am PEV: 1 %

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (PEV) soll bis zum Jahr 2030 auf 42-55 % ausgebaut werden und auf 68-85 % bis 2040. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien am Stromverbrauch bei 100 % und bis zum Jahr 2040 soll der Anteil am Wärmeverbrauch bei 82 % liegen.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

In Umsetzung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wurde mit Änderung der Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die Umsteuerung der Regionalplanung in Brandenburg von einer „Ausschlussplanung“ mit Eignungsgebieten auf eine „Angebotsplanung“ mit Vorranggebieten eingeleitet (Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg vom 14. Dezember 2022, ABl./22, [Nr. 51], S. 1015). In allen fünf Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) liegen dem Rechnung tragende Beschlüsse vor.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Verortung der Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene (siehe Ziel Z 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg) hat sich das Land Brandenburg entschlossen, den RPG auch die Umsetzung der Flächenzielvorgaben des WindBG zu übertragen. Auf Grundlage von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG sind mit dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele als Kernbestandteil des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) vom 02. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3]) dementsprechend alle fünf RPG des Landes Brandenburg gleichermaßen verpflichtet worden, bis spätestens 31. Dezember 2027 Windenergiegebiete im Umfang von mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche auszuweisen, bis spätestens 31. Dezember 2032 im Umfang von mindestens 2,2 %.

Da im Berichtszeitraum nur Planentwürfe vorlagen, wird von einer Schätzung, bis wann welche Flächenziele erreicht werden, abgesehen. Es gibt jedoch derzeit keine Hinweise, dass das Flächenziel von mindestens 1,8 % der Landesfläche zum Stichtag 31. Dezember 2027 verfehlt wird.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Land

In Brandenburg ist die Regionalplanung kommunal organisiert. Die fünf RPG Prignitz-Oberhavel, Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Lausitz-Spreewald und Havelland-Fläming haben aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen (Ziel 8.2). Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt durch die Ausweisung von Vorranggebieten nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Windenergienutzung (VR WEN). Entsprechende Aufstellungsbeschlüsse liegen für alle Regionen seit Ende 2022 bzw. Anfang 2023 vor. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 lagen in keiner Region rechtswirksame Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung vor.

Seit dem 21. Mai 2022 gilt das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG). Durch das Gesetz wird auf Grundlage von § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) a.F. (jetzt § 249 Absatz 9 BauGB) die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich auf Vorhaben beschränkt, die einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Mit Artikel 2 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) vom 02. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3]) sind entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben in § 249 Absatz 9 Satz 5 BauGB Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG vom räumlichen Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen worden (§ 1 Absatz 1 Satz 3 BbgWEAAbG).

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

In Brandenburg lagen zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine von der Regionalplanung wirksam ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung vor.

Auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung waren Flächen im Umfang von 24.199 ha als Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

	Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen	-	
davon als Vorranggebiete ausgewiesen	-	
davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	-	
davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	-	
davon als andere Gebietsform ausgewiesen	-	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen	24.199	k.A.
davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	24.199	
davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	k.A.	

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Angaben zur Bauleitplanung beruhen auf einer Auswertung der im Planungsinformationssystem (PLIS) hinterlegten Daten, das im Wesentlichen aus Meldungen der Städte und Gemeinden als Trägern kommunaler Planungshoheit gespeist wird. Vor diesem Hintergrund können Datenlücken nicht ausgeschlossen werden. Valide Daten zur Flächenausweisung auf Ebene der Bebauungsplanung liegen nicht vor.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Die RPG Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0“, der auch Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung enthält, gefasst. Der Beschluss zum Umsteuern von Eignungsgebieten (WEG) auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VR WEN) und zur Ausgliederung in einen Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“ erfolgte am 17. November 2022. Der Planentwurf wurde ab dem 10. August 2023 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf 2023 beinhaltet VR WEN mit 12.596 ha, was einem Flächenanteil an der Regionsfläche von 1,84 % entspricht.

Die RPG Uckermark-Barnim hat mit Beschlüssen vom 11. April 2016 und 21. Februar 2019 die Aufstellung eines zusammenfassenden Regionalplanes, der auch Festlegungen zur Steuerung der

Windenergienutzung enthält, beschlossen und 2022 einen ersten Entwurf öffentlich ausgelegt. Der Beschluss zum Umsteuern von WEG auf VR WEN erfolgte am 14. Dezember 2022. Der zweite Entwurf wurde ab dem 31. Juli 2023 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf beinhaltet VR WEN mit insgesamt 10.098 ha, was einem Flächenanteil an der Regionsfläche von 2,22 % entspricht.

Die RPG Lausitz-Spreewald beschloss am 28. November 2018, dass der künftige zusammenfassende Regionalplan auch Festlegungen zur Steuerung von Windenergienutzung enthalten solle. Der Beschluss zum Umsteuern von WEG auf VR WEN und zur Ausgliederung in einen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ erfolgte am 19. Dezember 2022. Der erste Entwurf des Teilregionalplans wurde ab dem 2. November 2023 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf beinhaltet VR WEN mit insgesamt 16.990 ha, was einem Flächenanteil an der Regionsfläche von 2,35 % entspricht.

Die RPG Oderland-Spree hat am 13. Juni 2022 einen Aufstellungsbeschluss für einen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ gefasst, der auch Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung enthalten soll. Der Beschluss zum Umsteuern von WEG auf VR WEN erfolgte am 28. November 2022. Im Berichtszeitraum lag noch kein Planentwurf vor.

In der RPG Prignitz-Oberhavel erfolgte am 25. Januar 2023 der Aufstellungsbeschluss für einen Teilregionalplan „Windenergienutzung (2024)“. Im Berichtszeitraum lag noch kein Planentwurf vor.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

	Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene	39.684
davon Entwürfe für Vorranggebiete	39.684 <ul style="list-style-type: none"> • RPG Uckermark-Barnim: 10.098 (Entwurf 2023) • RPG Havelland-Fläming: 12.596 (Entwurf 2023) • RPG Lausitz-Spreewald: 16.990 (Entwurf 2023)
davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	-

davon Entwürfe für Eignungsgebiete	-
davon Entwürfe für andere Gebietsform	-
Entwürfe auf Bauleitplanebene	k.A.
davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	k.A.
davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	k.A.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Daten sind aus den jeweiligen Regionalplanentwürfen entnommen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Gemäß den vom BMWK übermittelten Daten aus dem Marktstammdatenregister wurden in Brandenburg im Jahr 2023 für 144 WEA mit 791 MW Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt. Quelle: Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur; Datenstand: 19. März 2024; Auswertungszeitraum: Januar 2023 - Dezember 2023; Auswertung nach Genehmigungsdatum).

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	13	69,1
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	7	42,8

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen	5	30,8
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige	5	31,4
v) Kein Grund dokumentiert	12	63,4

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

In 2023 wurde gegen vier Genehmigungen für insgesamt vier WEA mit einer Leistung von 21 MW geklagt. Die Klagegründe werden statistisch nicht erfasst.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Laufende Neugenehmigungsverfahren: 9 Verfahren für 17 WEA mit 78,3 MW installierter Leistung.

Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16b BImSchG: 4 WEA mit einer Leistung von 15,5 MW.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

1. Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und dem Datum der Genehmigungserteilung: 26,7 Monate.

2. Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung: 2,7 Monate.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Qualität der Daten ist sehr gut. Lücken in der Datenqualität bestehen bei der Erfassung von Ablehnungsgründen, da diese nicht für eigene Zwecke der Genehmigungsbehörde benötigt werden. Zudem lassen sich die Leistungserhöhungen im Rahmen von Repoweringverfahren nach § 16b BImSchG nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.

2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Umsetzungsstand der Länderziele / Monitoring / Flächenausweisung

Zu den in der ES 2040 verankerten Zielen wird ein Monitoring der Landesenergieagentur angefertigt. Dieses wird statistisch im Energieportal Brandenburg dargestellt. Bei Zahlen zu den Erneuerbaren Energien, die sich lediglich auf Anzahl und Leistung beziehen, werden aktuelle Auswertungen der Genehmigungsbehörde, öffentliche Statistiken (z. B. Deutsche Windguard, FA Wind/Solar) oder auch das Marktstammdatenregister bzw. die Datenlieferung des EEG-Kooperationsausschusses verwendet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind im Bereich der Windenergie mit 8.665 MW installierter Leistung knapp 75 % des Ausbauziels für 2030 (11,5 GW) und 58 % für 2040 (15 GW) erreicht. Gemäß den vorliegenden Zahlen zur Windstromerzeugung ist das Ziel im Jahr 2022 zu 43 % (Ziel 2030) bzw. zu 33 % (Ziel 2040) erfüllt. Die Ausbauziele bei der Photovoltaik für 2030 (18 GW) und 2040 (33 GW) sind zu 37 % bzw. zu 20 % erfüllt. Bei der PV-Stromerzeugung liegt der Zielerreichungsgrad bei 25 % bzw. 14 % im Jahr 2022.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am PEV soll bis zum Jahr 2030 auf 42-55 % ausgebaut werden und betrug im Jahr 2021 23 %. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien am Stromverbrauch bei 100 % und bis zum Jahr 2040 soll der Anteil am Wärmeverbrauch bei 82 % liegen. Rein rechnerisch wäre das Land Brandenburg bereits in der Lage, seinen Bruttostromverbrauch fast vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch betrug im Jahr 2021 13 %.

Um 11,5 GW an Windenergieleistung zu installieren, werden rund 2,2 % der Landesfläche benötigt. Zum Stichtag des Berichtes gibt es keinen rechtskräftigen Regionalplan für die Steuerung der Windenergie. Alle Planungsregionen arbeiten derzeit an neuen Regionalplänen. Die Identifizierung und Festlegung von Gebieten für die Windenergie geschieht in der Regel unabhängig von der Eigentümerstruktur. Eine gezielte Lenkung von Flächen für die Windenergienutzung auf landeseigene Flächen ist damit nicht

möglich. Anzumerken ist, dass es in Brandenburg bereits mehrere EE-Projekte auf Landes- und Bundesflächen gibt.

Hemmnisse

Kurzfristig wechselnde Datengrundlagen gerade im Bereich des Artenschutzes verzögern die Planverfahren und deren Abschluss. Da für die Abwägungsentscheidung über einen Regional- oder Bauleitplan die Datenlage am Tag des Satzungsbeschlusses ausschlaggebend ist, kann sich bis zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren Überarbeitung der Planung ergeben. Die Betrachtung nicht-standorttreuer Arten ist dabei ein besonderes Planungshindernis.

Seit dem 20. März 2023 gilt der in Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (sog. EU-NotfallVO) geschaffene § 6 Absatz 1 WindBG. Danach sind bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchzuführen, soweit bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und dieses nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Dies führt zu steigenden Erwartungen an Umfang und Tiefe der Umweltprüfung auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung, die dem jeweiligen Planungsmaßstab und Betrachtungsrahmen nicht entsprechen und nicht erfüllt werden können.

Rechtliche Vorgaben, die der Maßstabebene der Regionalplanung widersprechen (Rotor-in/-out-Betrachtungen) erschweren die Planung. Die fehlende Anrechenbarkeit von Flächen in Plänen mit Höhenfestlegungen jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese die Nutzbarkeit der Vorranggebiete relevant beeinträchtigen (Festlegung von Mindestgrößen oder Höhenbeschränkungen auf z. B. 250 Meter) oder zwingend erforderlich sind (z. B. aufgrund militärischer oder luftverkehrsrechtlicher Restriktionen), machen das Erreichen der regionalen Teilflächenziele schwieriger und reduzieren die Akzeptanz für die Regionalplanung. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Flächen trotz eines vorhandenen Anlagenbestands nicht auf das Flächenziel angerechnet werden dürfen.

Diskussionen zu komplexen planerischen Fragestellungen wie der Anrechenbarkeit von höhenbeschränkten Plänen erfordern eine entsprechende Personalausstattung in den Kommunen, die gerade in den ländlichen Räumen nicht immer gegeben ist.

Der zunehmende Nutzungsdruck auf die Flächen durch konkurrierende Nutzungen (zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Aufforstungsmaßnahmen zur Umsetzung der Klimaziele) erschwert die Suche nach geeigneten Windenergiegebieten.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird angebracht, dass unvollständige Antragsunterlagen, die mangelnde Qualität von Antragsunterlagen und Änderungen des Vorhabens während des laufenden Genehmigungsverfahrens zu Verzögerungen der WEA-Genehmigungsanträge beitragen.

Aktuell zeigt sich, dass die zahlreichen Änderungen des BImSchG im Zusammenhang mit zusätzlichen und neuen Anforderungen aus europarechtlichen Regelungen zu Rechtsunsicherheiten geführt haben und neue Herausforderungen für Antragsteller mit sich bringen, die das Zusammenstellen der erforderlichen Antragsunterlagen erschweren. Aus diesen Gründen gelingt es zahlreichen Antragstellern nicht, in der geltenden Frist von drei Monaten vollständige Unterlagen einzureichen, die der Genehmigungsbehörde eine abschließende Prüfung ermöglichen. Die beabsichtigte Wirkung einer Beschleunigung und Entbürokratisierung der vergangenen Gesetzesnovellen wird daher derzeit in der Praxis in Brandenburg (noch) nicht erzielt. Die Dauer der Verfahren ist im Vergleich zu den Vorjahren eher wieder steigend.

Auch das fehlende Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt für die Genehmigungs- und Fachbehörden und auf Seiten der Ingenieurbüros für die Erstellung von Gutachten erschwert die effektive Abarbeitung der Genehmigungsverfahren.

Maßnahmen

Die Regionalplanung kann nur zeitnah Angebotsflächen für die Windenergienutzung bereitstellen, wenn es dafür möglichst stabile gesetzliche Rahmenbedingungen gibt, die dem Maßstab der Regionalplanung angemessen sind. Unabhängig davon sollten die Anrechnungsvorschriften in § 4 WindBG überdacht werden (Verzicht auf Unterscheidung zwischen Rotor-in/-out-Regelungen, Konkretisierung der zum Flächenabzug führenden Höhenbeschränkungen).

Die Bereitstellung von aktuellen und verlässlichen artenschutzrechtlichen Informationen und ein Umgang mit diesen durch die Fachbehörden, der Einzelfalllösungen ermöglicht, sind zur Beschleunigung der Planverfahren erforderlich. Die Umweltprüfung für einen Regional- oder Bauleitplan kann und darf nicht mit Prüfmaßstäben, die der Projektebene zuzuordnen sind, überfrachtet werden.

Maßnahmen zur Akzeptanzförderung u. a. durch finanzielle Vorteile für Kommunen oder Anwohner, sollten beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Mit dem Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 30]), dem Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz – BbgPVAbgG) vom 31. Januar 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 3]) und der Einführung einer finanziellen Beteiligung von Kommunen mit dem EEG 2021 sind bereits geeignete Maßnahmen ergriffen worden. Im Rahmen der

Akzeptanzförderung sind auch entsprechende Beratungsangebote notwendig. Im Jahr 2019 wurde in Brandenburg die Beratungsstelle für Erneuerbare Energien bei der Brandenburger Energieagentur eingerichtet. Die Energieagentur berät Unternehmen und Kommunen zu allen Fragen der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien (u. a. Planung, Wirtschaftlichkeit und Beteiligungsmöglichkeiten). Das Wirtschaftsministerium finanziert den Einsatz von Mediatorinnen und Mediatoren zur Lösung von Konfliktfällen im EE-Bereich.